

Ferienpass startet digital

Neue Plattform bündelt Freizeit-, Bildungs-, Sport-, Kultur-, Vereins- und Berufsorientierungsangebote für Kinder ab 5 Jahren

REGION HANNOVER. In Niedersachsen geht zu den Sommerferien 2026 ein neuer digitaler Schülerferienpass an den Start. Die Plattform soll Familien einen zentralen Überblick über Freizeit-, Sport-, Kultur- und Bildungsangebote geben und zugleich Vergünstigungen sowie Möglichkeiten zur Berufsorientierung bündeln. Gedacht ist das Angebot für Kinder und Jugendliche ab fünf Jahren.

Hinter dem Projekt steht die Peppermint Digital GmbH aus Hannover. Zum Start sind nach Angaben der Initiatoren bereits mehr als 420 Partner eingebunden. Insgesamt sollen über 1.100 Angebote verfügbar sein. Dazu kommen 31 Partnerschulen und elf Partnernvereine. Unterstützt wird das Vorhaben unter anderem von der Hannoverschen Volksbank und energy.

Der Schülerferienpass reagiert auf eine Entwicklung, die viele Familien betrifft: Ferienaktivitäten werden durch steigende Kosten schwieriger zu finanzieren, während zugleich viele bestehende Angebote von Vereinen, Bildungsträgern oder Kultureinrichtungen nicht im-

mer leicht zu finden sind. Die neue Plattform soll deshalb regionale Angebote sichtbarer machen und Familien den Zugang erleichtern. In Niedersachsen gibt es rund 1,1 Millionen Schülerinnen und Schüler, die grundsätzlich zur Zielgruppe gehören.

Anders als klassische Ferienpässe ist das digitale Angebot nicht nur auf die Sommerferien beschränkt. Es soll während aller Schulferien nutzbar sein. Familien können über App und Webplattform nach Aktivitäten suchen, Angebote vergleichen und persönliche Planungen vornehmen. Vorgesehen sind auch Elternfunktionen, mit denen Profile verwaltet und Angebote altersgerecht begleitet werden können.

Das Spektrum reicht von Sport- und Freizeitangeboten über Kulturveranstaltungen bis zu Workshops und Bildungsformaten. Für ältere Jugendliche sollen außerdem Ferienjobs, Praktika, Einblicke in Unternehmen und Angebote zur Berufsorientierung integriert werden. Damit versteht sich der Schülerferienpass nicht allein als Freizeitportal, sondern auch als



Vater und Sohn sind sich einig, Ferien dürfen kein Luxusgut werden: Volker Tolksdorf (links) und Chris Tolksdorf. Foto: privat

Baustein für Teilhabe und persönliche Entwicklung.

Ein Schwerpunkt liegt auf der Frage, wie Kinder und Jugendliche trotz knapper Familienbudgets an Ferienerlebnissen teilnehmen können. „Wenn Kinder in den Ferien zuhause bleiben müssen, weil Freizeitangebote für Familien nicht mehr bezahlbar sind, verlieren wir als Gesellschaft ein Stück Teilhabe und Chancengerechtigkeit“, sagt Volker Tolksdorf, Geschäftsführer der Peppermint Digital GmbH. Ferien dürften kein Luxusgut werden.

Auch Schulen, Vereine, Kommunen und Unternehmen sollen von der Plattform profitieren. Sie können ihre Angebote dort sichtbar machen und gezielter mit Familien in Kontakt kommen.

Zugleich sollen neue Kooperationen zwischen Bildungseinrichtungen, Wirtschaft und gesellschaftlichen Akteuren entstehen.

Für den Schülerferienpass sind drei Varianten vorgesehen. Ein Pass für einzelne Ferien kostet 9,90 Euro und richtet sich etwa an Familien, die ihn in den Herbst-, Winter-, Oster- oder

Pfingstferien nutzen möchten. Der Sommerferienpass kostet 16,90 Euro und umfasst die Angebote in den großen Sommerferien in Niedersachsen. Ein Jahrespass für alle Ferien eines Jahres kostet 29,90 Euro. Enthalten sind nach Angaben der Initiatoren Rabatte, Freizeitmöglichkeiten, Veranstaltungen, Angebote zur Berufsorientierung sowie Funktionen zur Planung und Sicherheit.

Informationen und Registrierung sind über www.schuelerferienpass.de möglich.

Neuer Newsletter der HAZ mit vielen Tipps zum Maschseefest

HANNOVER. In wenigen Tagen geht's los: Das Maschseefest 2026 verwandelt Hannovers bekanntesten Treffpunkt am Wasser wieder in ein internationales Festgelände. Zweieinhalb Wochen lang erwarten Sie kulinarische Vielfalt, Livekultur und jede Menge Entdeckungen – von der Löwenbastion bis zur Kinderwiese.

Damit Sie das Festival von Anfang an richtig nutzen, bündelt der Newsletter das Wichtigste: echte Empfehlungen statt 0815-Listen. Welche Orte lohnen sich? Welche Angebote sind Geheimtipps? Und was sollten Sie unbedingt probieren – von Klassikern bis zu besonderen Köstlichkeiten! Abonnieren Sie jetzt den kostenlosen Sondernewsletter

„Sin5 Maschseefest“ der HAZ – mit Insider-Tipps, Geschichten hinter den Kulissen und den besten Essen-und-Trinken-Empfehlungen.

Alles, was Sie für Ihren perfekten Festwochenende brauchen. Einfach QR-Code scannen oder unter haz.de/msf anmelden.



Countdown für die Finals

REGION (r/fh). Die Finals 2026 rücken näher: Vom 23. bis 26. Juli werden in Hannover insgesamt 143 Deutsche Meistertitel in 24 Spitzensportarten vergeben. Eröffnet wird das sportliche Großereignis zusammen mit dem Maschseefest am Mittwoch, 22. Juli, auf einer schwimmenden Bühne im Maschsee.

Bei der knapp 90-minütigen Auftaktveranstaltung gibt es Live-Musik von der hannoverschen Rockband Fury in the Slaughterhouse sowie der Sängerin und Schauspielerin Lina Larissa Strahl. Die offizielle Begrüßung und Einführung übernehmen der hannoversche Oberbürgermeister Belit Onay, der Erste Regionsrat Jens Palandt sowie Daniela Behrens, niedersächsische Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung.

Während der Veranstaltungstage gibt es zusätzlich zu den Wettkämpfen auch ein buntes

Familienprogramm auf der VGH-Finals-Meile entlang der Culemannstraße. Dort bieten mehr als 60 Sportvereine und -verbände sowie die Medienpartner ARD, ZDF und NDR vielfältige Mitmachangebote. Auf zwei großen LED-Leinwänden wird dort auch das Live-Programm der Fernsehsender zu den Finals übertragen.

Oberbürgermeister Belit Onay hofft auf viele Besucher. „Tagsüber Spitzensport erleben – abends Sommerfestival am Wasser genießen – eine tolle Kombination, die wir mit dem Maschseefest und den Finals anbieten können“, wirbt er. Und der Erste Regionsrat Jens Palandt ergänzt: „Die Finals stärken unsere Sportstätten, fördern das Ehrenamt und zeigen, was unsere Region als Gastgeberin leisten kann.“

Weitere Infos gibt es unter finals.de und www.hannover.de/finals.

AnzeigenSpezial

STEUERBERATUNG & RECHTSHILFE

DIE EXPERTEN IN IHRER NÄHE

Internetvertrag beim Umzug: So sichern Sie Ihre Rechte

Wer umzieht, sollte sich von seinem Internetanbieter keinen Neuvertrag aufdrängen lassen und im Zweifel hartnäckig darauf bestehen, den alten Vertrag für DSL, Glasfaser oder Kabel am neuen Wohnort unverändert fortzuführen. Denn Telekommunikationsanbieter sind gesetzlich verpflichtet, die Leistung am neuen Wohnsitz bereitzustellen, ohne die vereinbarte Laufzeit oder sonstige Vertragsinhalte zu ändern, erklärt die Verbraucherzentrale Niedersachsen. Als Nachweis für den Umzug genüge eine einfache Meldebesccheinigung.

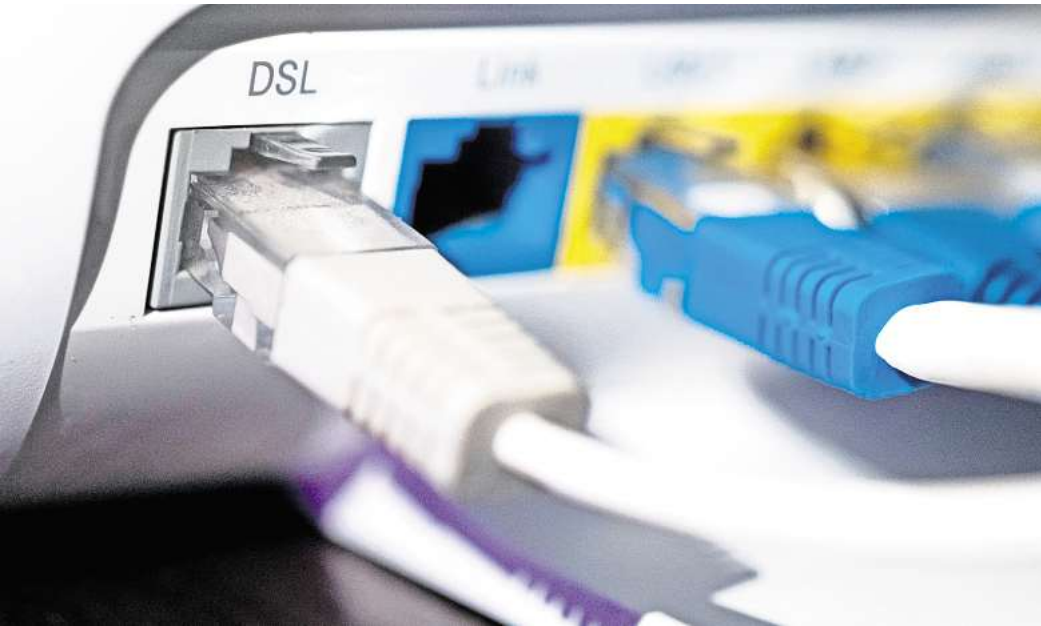
Zuletzt hatten die Verbraucherschützer einen Anbieter abge-

mahnt, dessen Umzugsformular unweigerlich in einem Neuvertrag mit 24 Monaten Laufzeit mündete.

Kundinnen und Kunden hätten mit diesem Formular keine Möglichkeit gehabt, lediglich ihren Umzug zu melden und seien zur Vertragsverlängerung gebracht worden, obwohl sie das nicht wollten. Diese Neuverträge seien dann auch irreführend als „Umzugsauftrag“ oder „gewünschte Vertragsanpassung“ deklariert worden.

In diesem Zusammenhang ebenfalls wichtig und gesetzlich fixiert: Wenn der Anbieter die vereinbarten Telekommunikationsleistungen am neuen Wohnsitz nicht erbringen kann, haben Ver-

braucherinnen und Verbraucher ein Sonderkündigungsrecht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat frühestens zum Auszugstermin. Der abgemahnte Anbieter hingegen hatte der Verbraucherzentrale zufolge auf seiner Webseite behauptet, dass Kundinnen und Kunden ab dem Tag des Auszugs mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen könnten. Diese irreführenden Angaben könnten den Verbraucherschützern zufolge dazu führen, dass Kundinnen und Kunden im schlimmsten Fall zwei Monate länger in einem Vertrag bleiben, der am neuen Wohnort nicht nutzbar ist. (DPA)



Telekommunikationsanbieter sind gesetzlich verpflichtet, die Leistung am neuen Wohnsitz bereitzustellen, ohne die vereinbarte Laufzeit oder sonstige Vertragsinhalte zu ändern. Foto: Sina Schuldt/dpa/dpa-mag

Grillen im Garten und auf dem Balkon – wo sind Grenzen?

Würstchen vom Grill, dazu Kartoffelsalat und ein kühles Getränk – das macht den Sommerabend perfekt. Allerdings nur, solange es die Nachbarn nicht stört. Experten erklären, worauf Grillfreudige im eigenen Garten und auf dem Balkon achten sollten.

Im Garten

Liegt das Haus abgeschieden oder ist es ein Reihenhaus zwischen anderen? Je näher andere Menschen leben, desto mehr gibt es zu beachten.

Damit keinen Streit gibt und auch nicht gefährlich wird, rät Sven Walentowski vom Deutschen Anwaltverein (DAV), den Grill nicht direkt an der Grundstücksgrenze oder nahe an Hecken und Sträuchern aufzustellen. Zudem gelten Lärmschutz und Ruhezeiten: Nach 22 Uhr bleibt der Grill besser aus, sonst könnte es ein Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geben.

Auf dem Balkon

Grundsätzlich darf man auch auf dem Balkon grillen. Nachbarn dürfen durch Lärm oder Rauch allerdings nicht belästigt werden. Achtung: Manchmal verbietet auch ein Mietvertrag ausdrücklich das Grillen auf dem Balkon.

Sicherheit wird auf einem Balkon noch einmal größer geschrieben als im Garten: Rauchschwaden sollten nicht in benachbarte Wohnungen ziehen, Funken dürfen schon gar nicht überspringen. Grillfreunde sollten auf dem Balkon lieber Gas- oder Elektrogrills nutzen, empfiehlt der Eigentümerverband Haus und Grund Bremen

auf seiner Webseite. Holzkohlegrills seien oft problematisch und auch brandschutztechnisch nicht unbedingt zulässig.

Wie oft?

Die Gerichte sind sich uneinig darüber, wie oft gegrillt werden darf. Im eigenen Garten und mit viel Abstand zu den Nachbarn ergeben sich in der Praxis wahrscheinlich weniger Konflikte als im Mehrfamilienhaus auf dem Balkon, gibt Sven Walentowski zu bedenken. Der DAV weist auf folgende Gerichtsentscheidungen hin:

■ Für das Landgericht Aachen sind zwei Grillabende im Monat zwischen 17 und 22.30 Uhr in Ordnung – allerdings muss im hinteren Garten teil gegrillt werden (Az.: 6 S 2/02).

■ Höchstens viermal im Monat und nicht direkt aufeinanderfolgend am Samstag und Sonntag oder am Sonn- und Feiertag – so die Regel für einen Mieter, der auf seiner Terrasse im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses grillte. Das entschied das Landgericht München I, nachdem sich Nachbarn auf dem Balkon darüber gestört fühlten (Az.: 1 S 7620/22 WEG).

■ Einmal im Monat zwischen April und September darf laut dem Amtsgericht Bonn auf dem Balkon oder der Terrasse eines Mehrfamilienhauses gegrillt werden. Bedingung außerdem: Es muss 48 Stunden vorher angekündigt werden (Az.: 6 C 545/96).

■ Nur maximal viermal im Jahr ist das Grillen auf Terrasse oder Balkon für das Oberlandesgericht Oldenburg zu vertreten (Az.: 13 U 53/02). (DPA)

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Beratungsstellen vor Ort:

31275 Lehrte, Ahltener Str. 12, Veronika.Broszeit@vlh.de ☎ 05132/825344

31275 Lehrte, Parkstr. 17, Olaf.Meier@vlh.de ☎ 05132/8214821

31303 Burgdorf, Marktstraße 6, Olaf.Meier@vlh.de, ☎ 05136/9702780

31319 Sehnde, Ferd.-Wahrendorff-Str. 7, Heike.Melzer@vlh.de ☎ 05132/586878

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Ilse Kühn-Blaschek

Rechtsanwältin und Notarin a. D.

- Scheidungsrecht
- Erbrecht
- Grundstücksrecht
- Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen

31275 Lehrte • Spreewaldstr. 1 • Tel. 05132/23 79
E-Mail: Rechtsanwaeltin@Kuehn-Blaschek.de

MEIN ERBE WILDNIS

INFORMIEREN SIE SICH JETZT zgf.de/testament

ZOOLOGISCHE GESELLSCHAFT FRANKFURT